

# ÖSTERREICHS BEITRAG ZUR NATURSCHUTZGESETZGEBUNG

Innerhalb der Geschichte des Naturschutzrechtes nimmt Österreich und hier der *Naturschutzbund* einen bedeutenden Platz ein. Die Anregungen, die vom österreichischen Naturschutzrecht ausgingen, machten sich vor allem im deutschen Sprach- und Kulturraum bemerkbar. Umgekehrt erfolgten auch von dort wertvolle Anstöße, die vom österreichischen Recht weiter verarbeitet und verbessert wurden. VON GÜNTER W. ZWANZIG



Plakatserie des *Naturschutzbundes* mit dem *Österr. Jugendrotkreuz* 1960 gegen Flurschäden

**B**edauerlicherweise sind in Deutschland die Kenntnisse um diese Zusammenhänge sehr gering. So findet man kaum etwas über die ersten altösterreichischen Vogelschutzgesetze wie jene von Galizien (1854) oder der Steiermark (1868). Während in der österreichischen Literatur nachzulesen ist, dass der Abgeordnete Gustav Nowak sich 1901 und 1902 im österreichischen Reichsrat für ein „Gesetz zum Schutz und zur Erhaltung von Naturdenkmälern“ eingesetzt hatte, ist in der deutschen Literatur darüber nichts zu finden. Und dies, obwohl Nowak sich auf den preußischen Abgeordneten Wilhelm Wetekamp und dessen Initiative zur Schaffung von „Staatsparks“ bezogen hatte (1898).

## ÖSTERREICHISCHES NATURSCHUTZRECHT

Nach 1918 wurden dem Naturschutzrecht durch die Verfassung eindeutige Vorgaben übermittelt. Naturschutz war reines Länderrecht. Naturschutzgesetze ergingen als Normierung des gesamten zu regelnden Sachverhalts. Besonders wichtig ist die Entwicklung des österreichischen Naturschutzrechtes nach 1918, als unter den Vorzeichen eines demokratischen Rechtsstaates Gesetze in den einzelnen Ländern erlassen wurden. Die österreichische Naturschutzgesetzgebung beschränkt sich nicht nur den rechtsstaatlich gebotenen Weg, sondern selbstständig auch das Naturschutzrecht. Letzteres ergab sich aus der von der Bundesverfassung vorgenommenen Kompetenzverteilung (Denkmalschutz als Bundesrecht).

Das erste umfassende österreichische Naturschutzgesetz war das niederösterreichische vom 3. Juli 1924. Maßgeblich vom *Naturschutzbund* geprägt, regelte es den Schutz der Natur-

denkmäler einschließlich Anlage eines Naturschutzbuches, den Schutz des Landschaftsbildes, des Tier- und Pflanzenreiches sowie die Schaffung von Banngebieten (entsprachen den späteren Naturschutzgebieten). Diesem Schema folgten die Gesetze von Tirol (1. Dez. 1924), Burgenland (1. Juli 1926), Oberösterreich (29. Nov. 1927), Salzburg (16. Mai 1929), Kärnten (27. April 1931), Vorarlberg (19. Juli 1932) und Wien (5. Juli 1935). Hervorzuheben ist das Salzburger Naturschutzgesetz vom 16. Mai 1929, welches als einziges eine Entschädigungsregelung enthielt. Außerdem wurde der Schutz des Landschafts-, Orts- und Stadtbildes geregelt, womit Salzburg den umfassenderen Gedanken des Heimatschutzes berücksichtigte.

## DEUTSCHES NATURSCHUTZRECHT

Im Deutschen Reich waren es eigentlich nur kleine Staaten, wie Hessen-Darmstadt (1902) und Oldenburg (1911), die bereits vor 1918 rechtsstaatlich und rechtssystematisch beachtliche Denkmal- (und Naturschutz-) Gesetze erlassen hatten. Ebenso verdienen das Lippische Heimatschutzgesetz und das Hamburgische Denkmal- und Naturschutzgesetz von 1920 erwähnt zu werden. Die großen Staaten hingegen – vor allem Preußen und Bayern – begnügten sich mit Generalklauseln im Polizeirecht, die nicht nur – nach heutiger Sicht in nicht rechtsstaatlicher Weise – zu Rechtsverordnungen zum Schutze der Natur ermächtigten, sondern darüber hinaus auch eine große Unübersichtlichkeit bewirkten.

Es darf davon ausgegangen werden, dass die österreichischen Naturschutzgesetze bekannt waren, als in Deutschland verschiedene Entwürfe zum Reichsnaturschutzgesetz ausgearbeitet wurden. Wilfried Kirsch hat in seiner Arbeit über „Die Naturschutzgesetzgebung Österreichs“ (Wien 1937, S. 32) festgestellt, dass das Reichsnaturschutzgesetz vom 26. Juni 1935 „die in den österreichischen Naturschutzgesetzen gebräuchliche Systematik und die darin geprägten Fachausdrücke verwendet“ hat.

## IM DRITTEN REICH

Mit der „Verordnung zur Einführung des Reichsnaturschutzrechtes im Lande Österreich“ vom 10. Februar 1939 wurden die bis dahin geltenden österreichischen Landes-Naturschutzgesetze abgelöst. Im Verlaufe der folgenden Jahre erstreckte sich der Geltungsbereich des Reichsnaturschutzgesetzes mit Ausnahme der Schweiz und Südtirols auf den gesamten deutschen Sprach- und Kulturraum.

## NACH 1945

Das Reichsnaturschutzgesetz ging nach 1945 entsprechend den Grundsätzen der Rechtsüberleitung in das österreichische Recht in Form von Landesgesetzen ein. Es verwandelte sich somit in neun Landesnaturschutzgesetze und konnte durch Landesgesetze abgeändert oder aufgehoben werden. Peter Bussjäger stellt in seiner Arbeit „Die Naturschutzkompetenz der Länder“ (Wien 1995, S. 12–13) fest, dass „das deutsche Reichsnaturschutzgesetz ein durchaus fortschrittliches, zukunftsweisendes Gesetz war, jedoch mit dem Odium der nationalsozialistischen Entstehungszeit belastet.“ Es wurde im Laufe der Jahrzehnte durch andere landesgesetzliche Regelungen abgeändert oder ersetzt. Als Beispiel sei Niederösterreich erwähnt, das auch nach 1945 wieder Vorreiter war: In seinem „Gesetz über den Schutz und die Pflege der Natur (Naturschutzgesetz)“ vom 17. Mai 1951 wurde im Vergleich zum Reichsnaturschutzgesetz eine Straffung der Begriffe (Zielformulierungen und Legaldefinitionen) vorgenommen, was für die nachfolgenden Landesgesetze richtungweisend war. Bedeutend ist auch die Einführung des Begriffes „Landschaftsschutzgebiet“, der als solcher im Reichsnaturschutzgesetz noch nicht enthalten war.

Im Wesentlichen ist das Reichsnaturschutzgesetz aber bestehen geblieben. Als letztes Bundesland hob es die Steiermark 1976 mit ihrem Naturschutzgesetz auf.

## EINFLUSS AUF DEUTSCHE NATURSCHUTZGESETZE

Die Ergebnisse der Rechtsentwicklung in den österreichischen Naturschutzgesetzen flossen in den ersten umfassenden Gesetzesentwurf in Deutschland – den Entwurf eines Bayerischen Naturschutzgesetzes der SPD-Landtagsfraktion (1970) – ein und nahmen von hier aus ihren Weg in einzelne Landesgesetze (z. B. Landespflegegesetz Rheinland-Pfalz, 1973) und wirkten sich auch auf die Bundesgesetzgebung aus.

Foto: W. Rogler/Archiv Naturschutzbund



## UMWELTANWALTSCHAFTEN, BERG- UND NATURWACHTEN

Als Sondergut hat Österreich die Umweltanwaltschaften eingeführt. Obwohl sie zu der aus dem schweizerischen Recht (Natur- und Heimatschutzgesetz 1966) stammenden Verbandsklage eine interessante und wirksame Alternative bildet, ist sie bislang in Deutschland nicht eingeführt worden. Des Weiteren sind als beachtliche Innovation die auf Initiative von Dr. Curt Fossel geschaffenen Berg- und Naturwachten zu nennen, die wesentlich zum Schutz der Natur beitragen. Auch fällt auf, dass in Österreich insgesamt die Bereitschaft für direkt-demokratische Mitwirkungsmöglichkeiten größer ist, wobei die kritische Reflexion des „Hainburg-Erlebnisses“ in der österreichischen Rechtswissenschaft eine große Rolle gespielt hat.

Der Naturschutz war Gegenstand von eingehenden verfassungsrechtlichen Überlegungen. Sie führten bei Peter Pernthaler zur Erweiterung des Sozialstaatsgebotes um eine Umweltgewährungspflicht.

Insgesamt lässt sich feststellen, dass eine Fortentwicklung des Rechts ohne Rechtsvergleich nicht auskommt. Die Rechtsentwicklung in den einzelnen Ländern (und Kantonen in der Schweiz) ist für die Juristen gleichsam das Experiment, ohne welches die Naturwissenschaft nicht auskommt. In diesem Zusammenhang hat Österreich Beachtliches geleistet und verdient, gewürdigt zu werden.

Text:

Dr. jur. Günter W. Zwanzig,  
Ehem. Naturschutzreferent im  
Kultusministerium Main (von  
1964 bis 1972), Oberbürger-  
meister a. D. von Weißen-  
burg/Bayern (1972-1984)



„Grünlanddeklaration“ – ein Erfolg direkter Demokratie des Naturschutzbundes Salzburg: Damit sind die städtischen Grünräume der Landeshauptstadt seit 2008 rechtlich wie politisch abgesichert sind.

Im Bild v.l. Richard Hörst (Initiator der Sbg. Bürgerbewegung), Elisabeth Schmidt und Hannes Augustin vom Naturschutzbund Salzburg.

# ZOBODAT - [www.zobodat.at](http://www.zobodat.at)

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Natur und Land \(vormals Blätter für Naturkunde und Naturschutz\)](#)

Jahr/Year: 2013

Band/Volume: [2013\\_1-2](#)

Autor(en)/Author(s): Zwanzig Günter W.

Artikel/Article: [Österreichs Beitrag zur Naturschutzgesetzgebung 42-43](#)